BAD LAER
die Sole-Mineral-Quelle

Richtlinien

zur

Förderung

der Jugendarbeit

und

der Familienerholung

in der

Gemeinde Bad Laer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit	
Vorbemerkungen	2 - 3
Antragsverfahren	4
Bezuschussungsmöglichkeiten	
1. Wandern, Fahrten und Lager im In- und Ausland	5
2. Jugendgruppenleitungslehrgänge	6 - 7
3. Jugendbildungsmaßnahmen	8 - 9
4. Kinder- und Jugenderholung	10
5. Ausleihe der Buttonpresse	11
6. Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück	12
7. Jugendring Osnabrücker Land e. V.	13
7a. „100 Ideen-Programm“	14 - 15

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Vorbemerkungen

Der Landkreis Osnabrück fördert die Aktivitäten der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) aufgrund der nachstehend aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Es wird erwartet und empfohlen, dass die Maßnahmen der Jugendarbeit von qualifizierten Personen mit gültiger Jugendleiterkarte durchgeführt werden. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der Ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus.

Zuschüsse können Jugendverbänden/-gruppen nur für Teilnehmende gewährt werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Osnabrück haben. Ausnahmsweise können auch Personen, die eine Gruppe leiten, aber außerhalb des Landkreises wohnen, in die Bezuschussung mit aufgenommen werden, wenn ihre Juleica durch eine Jugendorganisation mit Sitz im Landkreis Osnabrück ausgestellt wurde.

Es können nur Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen.

Schulen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Förderung von Maßnahmen ist nur nach jeweils einer der Ziffern 1 - 3 dieser Richtlinien möglich.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Bundes-, Landes- und andere kommunale Mittel bleiben anrechnungsfrei.

Bei Maßnahmen, an denen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen, kann auf Antrag der Betreuungsschlüssel herabgesetzt werden.

Die angegebenen Altersgrenzen gelten nicht bei Maßnahmen, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung durchgeführt werden.

Der Erhalt der Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist an eine zwischen dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend, und dem antragstellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII gebunden. Diese Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Antragsverfahren

Spätestens einen Monat vor Beginn ist die Maßnahme beim Landkreis Osnabrück anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme
2. Beginn und Ende der Maßnahme
3. Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen
4. Ort der Maßnahme

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen dem Landkreis Osnabrück prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist für maximal zwei weitere Wochen formlos beantragt werden.

Entsprechende Vordrucke können von der Homepage www.landkreis-osnabrueck.de (Service digital – Jugend: Voranmeldung, Abrechnung) heruntergeladen oder über das Onlineportal direkt eingereicht werden.

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, in Zusammenarbeit mit dem Jugendring Osnabrücker Land e. V. und den Jugendpflegen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben zu überprüfen.

1. Wandern, Fahrten und Lager im In- und Ausland

Zuschussbetrag:

5,00 € je Tag und teilnehmende Person

Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Förderung für eine Person mit 6,50 € gewährt werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica. Bei gemischten Gruppen wird eine Förderung für mindestens einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährt.

Mindestdauer:

3 Tage (2 Übernachtungen); der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst

Höchstdauer:

21 Tage (20 Übernachtungen)

Höchstalter:

26 Jahre
Ausnahme:
Für Jugendgruppenleitende mit gültiger Juleica gilt kein Höchstalter

Mindestzahl der Teilnehmenden:

5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung

3. unterschriebene Teilnahmeliste

2. Jugendgruppenleitungslehrgänge

Lehrgänge können nur dann als Jugendgruppenleitungslehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur Erlangung der Juleica vorgesehen sind, als auch Aufbaulehrgänge gefördert werden. Die Teilnahme von einzelnen Personen an Lehrgangsangeboten außerhalb des Landkreises kann bezuschusst werden. Den Jugendgruppenleitenden müssen Kenntnisse über ihre pädagogischen Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung) und wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) vermittelt werden. Aufbaulehrgänge können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 50% der Teilnehmenden eine Juleica besitzen.

Zuschussbetrag: 9,00 € je Tag für alle am Lehrgang teilnehmenden Personen.

Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Förderung für eine Person mit 10,50 € pro Lehrgangstag gewährt werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica. Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben. Bei gemischten Gruppen wird eine Förderung für mindestens einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährt.

Maximal werden 50% der Gesamtkosten des Lehrganges übernommen.

Mindestdauer: 1 Lehrgangstag (= 6 Stunden Bildungsarbeit)

Alter der Teilnehmenden: 15 Jahre – unbegrenzt

Mindestzahl der Teilnehmenden: 5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. unterschriebene Teilnahmeliste
4. Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung mit Rechnungsbelegen

3. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, sportlicher, kultureller, religiöser, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Maßnahmen dürfen nur allgemeinpolitischen, aber keinen ausschließlich parteipolitischen Inhalt oder Charakter haben. Es wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit (= 1 Lehrgangstag) vorausgesetzt.
Es werden nur ganze Lehrgangstage gefördert. Tage mit unter 6 Stunden Bildungsvermittlung können zu einem Lehrgangstag zusammengefasst werden.
Bei Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und bei integrativen Maßnahmen werden für einen Lehrgangstag 4 Stunden Bildungsarbeit vorausgesetzt.

Zuschussbetrag: 6,00 € pro Tag und teilnehmende Person.

Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Förderung für eine Person mit 6,50 € pro Lehrgangstag gewährt werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica. Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben. Bei gemischten Gruppen wird eine Förderung für mindestens einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährt.

Maximal werden 50% der Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme übernommen.

Mindestdauer:	1 Lehrgangstag (= 6 Stunden Bildungsarbeit)
Höchstdauer:	6 Lehrgangstage
Mindestzahl der Teilnehmenden:	5 Personen
Alter der Teilnehmenden:	7 - 26 Jahre **Ausnahme:** Für Jugendgruppenleitende mit gültiger Juleica gilt kein Höchstalter.
Abrechnungsunterlagen:	1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. unterschriebene Teilnahmeliste 4. Lehrgangsprogramm 5. Kostenzusammenstellung mit Rechnungsbelegen

4. Kinder- und Jugenderholung

Eine Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme gem. Nr. 1 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit muss nicht am Geld scheitern. Der Landkreis Osnabrück stellt in jedem Jahr Gelder für Kinder- und Jugenderholung zur Verfügung. Diese sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen, deren Eltern ihnen sonst die Teilnahme an einer solchen Maßnahme nicht ermöglichen könnten. In den Genuss dieser Förderung können sowohl kinderreiche und sozialbedürftige Familien als auch Familien mit nur einem Elternteil, Geschiedene oder Getrenntlebende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren gelangen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Mindestdauer der Freizeit 3 Tage betragen muss und die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Osnabrück wohnen. Im Einzelfall können bis zu 150,00 € als Zuschuss gewährt werden. Die Zahlung eines Eigenanteils ist zu gewährleisten.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch den Landkreis Osnabrück. Die Erziehungsberechtigten haben in diesen Einzelfällen zu bestätigen, dass eine Maßnahme zur Kinder- und Jugenderholung in Anspruch genommen worden ist.

Anträge sind **von den Veranstaltenden** spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme an den Landkreis Osnabrück zu richten.

Zuschüsse für Klassenfahrten werden nicht gewährt.

5. Buttonpresse

Buttons oder Anstecker sind ein beliebtes Darstellungsmittel. Sie sind Erkennungszeichen und dienen der Kommunikation der Gruppenmitglieder. Mit unserer Button-Presse können Anstecker in der Größe 55 mm selber gestaltet und hergestellt werden. Alle dafür benötigten Geräte und Zubehörteile können ausgeliehen werden. Die Kosten für einen kompletten Button, bestehend aus Ober- und Unterteil, Folie und Papier, liegen bei 0,25 €.

6. Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück

Benachteiligte junge Menschen stehen im Fokus der Stiftungsarbeit. Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit, Jugendpflege, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe, die benachteiligten Jugendlichen neue Perspektiven geben. Die Stiftung unterstützt jedoch auch innovative Ideen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Maßnahmen zur Gewaltprävention und zur Stärkung sozialer Grundtugenden.

Neben den benachteiligten jungen Menschen fördert die Stiftung LAUTER auch Maßnahmen, die die Lebenssituation von Familien im Landkreis Osnabrück verbessern. Dazu gehören zum Beispiel Bildungsangebote, Maßnahmen zur Verbesserung/Erhaltung der Gesundheit, Projekte zur Integration in die Gesellschaft sowie generationenübergreifende Haushaltsformen.

Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich beim Landkreis Osnabrück. Tel. 0541/501-2274, E-Mail: stiftung-lauter@landkreis-osnabrueck.de. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Landkreises Osnabrück:

www.lauter-stiftung.de

7. Jugendring Osnabrücker Land e. V.

Der Jugendring ist ein Zusammenschluss der im Landkreis Osnabrück ansässigen Jugendverbände.

Nach außen wird der Jugendring durch einen siebenköpfigen Vorstand vertreten. Die hauptamtlichen Jugendpflegen sind mit beratender Stimme vertreten.

Die Aufgaben des Jugendringes sind u. a.

- die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Osnabrück zu vertreten und durchzusetzen
- Vernetzung und Austausch
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Fort- und Weiterbildung von Gruppenleitenden
- Förderung der Kinder- und Jugenderholung

Besondere Projekte des Jugendringes sind u. a. die Verleihung des Jugendförderpreises und die Abwicklung des 100 Ideen-Programms. Die Geschäftsstelle des Jugendringes befindet sich beim Landkreis Osnabrück, Tel. 0541/501-3176, E-Mail: jugendring@lkos.de. Weitere Informationen: www.jugendring-os-land.de.

7a) 100-Ideen-Programm – Förderprogramm des Jugendrings

Mit dem „100-Ideen-Programm“ will der Jugendring Osnabrücker Land e. V. helfen, Ideen zu verwirklichen.

Gefördert werden:

- Zeltlagerbedarf
- Kleinstprojekte
- Inhaltliche Veranstaltungen
- Weitere Materialien für die Jugendarbeit

Die Förderkriterien sind auf der Homepage des Jugendringes www.jugendring-os-land.de aufgelistet.

Bewerben können sich

- Jugendverbände, Vereine mit Jugendarbeit
- Jugendgruppen
- Offene Jugendarbeit
- …

Finanzielle Unterstützung:

- höchstens 50% der Gesamtkosten
- maximal 500,00 €

Bewerbungsverfahren:

1. Unter www.jugendring-os-land.de die Vorlage für eine Bewerbung herunterladen oder in der Geschäftsstelle anfordern.

2. Die Idee beschreiben (warum und wofür wird die Unterstützung benötigt) und Finanzierungsplan ausfüllen.
3. Eine verantwortliche Person unterschreibt die Bewerbung.
4. An den Jugendring senden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Förderung.

Nach Vorlage eines Verwendungsnachweises kann der bewilligte Zuschuss ausgezahlt werden.

Träger des 100-Ideen-Programms ist der Jugendring Osnabrücker Land e. V. Der Landkreis Osnabrück finanziert das Projekt und stellt mit diesem Investitionsprogramm der Jugendarbeit im Landkreis jährlich 27.500 € zur Verfügung.

Bewerbungen gehen an den:

Jugendring Osnabrücker Land e. V.
„100-Ideen-Programm“
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/501-3176
Fax: 0541/501-63176
Mail: jugendring@lkos.de
Home: www.jugendring-os-land.de